Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2024
www.fedlex.admin.ch
Massgebend ist die signierte elektronische Fassung

Veröffentlichung des Bundesstrafgerichts (Berufungskammer)

Berufungen gegen das Urteil SK.2023.18 vom 21. Juni 2023 (CA.2023.16)

Es wird Simona Danailova, bulgarische Staatsangehörige, geboren am 21. Januar 1995, letzte bekannte Adresse: Rue Daniel-Jean-Richard 21, 2300 La Chaux-de-Fonds (NE), derzeit unbekannter Anschrift, das folgende Urteil der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts mitgeteilt:

Urteil von 25. März 2024

[…]

Die Berufungskammer erkennt:

I. Feststellung der Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils

Es wird festgestellt, dass das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2023.18 vom 21. Juni 2023 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

I. Einstellung, Freisprüche, Verurteilungen, Strafen und Landesverweis

1. Das gegen Atef SNOUSSI wegen In Umlaufsetzen falschen Geldes eröffnete Verfahren wird hinsichtlich der unter OCFM Ziffer 127a bis 127e (Ziff. 1.2 der Anklageschrift) aufgeführten Anklagepunkte eingestellt.
2. […]
3. Atef SNOUSSI wird folgender Anklagepunkte schuldig gesprochen:
   - 3.1. Geldfälschung (Art. 240 Abs. 1 StGB; 502 Fälschungen gemäss Ziff. 1.1 der Anklageschrift);
   - 3.2. […]
   - 3.3. […]
   - 3.4. Verstoss gegen Artikel 19*a* Ziffer 1 BetmG i.V.m. Artikel 19 Absatz 1 BetmG (Ziff. 1.6 der Anklageschrift).

[…]

II. Einziehung und Vernichtung

[…]

III. Verfahrenskosten

[…]

IV. Haftentschädigung

[…]

V. Entschädigung der amtlichen Verteidigung und Rückerstattung (Art. 135 StPO)

[…]

II. Neues Urteil

1. Atef SNOUSSI

1.1 Atef SNOUSSI wird von den folgenden Anklagepunkten freigesprochen:

- des Betrugs (Art. 146 StGB) und versuchten Betrugs (Art. 146 StGB i.V.m. Art. 22 StGB) begangen nach dem 7. August 2018 (Ziff. 1.2 bis 1.4 der Anklageschrift);
- der Geldwäscherei (Art. 305bis Ziff. 1 StGB) eines Betrags von mehr als CHF 1994.70 (Ziff. 1.5 der Anklageschrift).

1.2 Atef SNOUSSI wird wegen folgender Anklagepunkte schuldig gesprochen:

- des mehrfachen in Umlaufsetzen falschen Geldes begangen zwischen November 2015 und 16. Februar 2021 (Art. 242 Abs. 1 StGB; 497 Fälschungen gemäss den Ziff. 1.2 und 1.3 der Anklageschrift);
- des gewerbsmässigen Betrugs (Art. 146 Abs. 2 StGB) begangen zwischen November 2015 und 7. August 2018 für einen Betrag von CHF 26 710.– (Ziff. 1.2 bis 1.4 der Anklageschrift);
- der mehrfachen Geldwäscherei (Art. 305bis Ziff. 1 StGB) begangen zwischen 6. Februar 2016 und 6. Juli 2018 für einen Betrag von CHF 1994.70 (Ziff. 1.5 der Anklageschrift).

[…]

2. Verrechnung der Kosten

[…]

III. Kosten und Entschädigung für das Berufungsverfahren

1. Auferlegung der Verfahrenskosten

[…]

2. Entschädigung der amtlichen Verteidigung und Rückerstattung

[…]

IV. Mitteilung

Das Urteilsdispositiv wird den Parteien schriftlich eröffnet. Das schriftlich begründete Urteil wird den Parteien später zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht

Dieses Urteil kann *innert 30 Tagen* nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Artikeln 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Die Fristeinhaltung bei Einreichung der Beschwerdeschrift in der Schweiz, im Ausland bzw. im Falle der elektronischen Einreichung ist in Artikel 48 Absatz 1 und 2 BGG geregelt.

2. April 2024

Im Namen der Berufungskammer
des Bundesstrafgerichts

Andrea Ermotti: Vorsitzender

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2024
www.fedlex.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung

Dieser Text wurde im Sinne von Artikel 44 der Publikationsverordnung vom 7. Oktober 2015 (SR *170.512.1*) aus Datenschutzgründen anonymisiert.